

Habilitationsschrift vorgelegen hatte. Die beiden andern dazugehörenden Teile, eine Prosopographie der Grafen und ein Kommentar zu Ausstellungsorten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden, werden getrennt im Druck erscheinen. Die Grundlage für den Neuansatz des Vf. in der seit langem geführten Diskussion um Entstehung und Ausdehnung der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit bilden die Grafenformeln (*sub N. comite*) im Eschatokoll der St. Galler cartae des 8. und 9. Jh.: rund 600 Mal werden hier bis zum zeitlichen Endpunkt der Untersuchung, der Errichtung des sog. jüngeren Herzogtums 915, Grafen genannt und zu ihrem Comitatus in Beziehung gesetzt. Eingeführt wurde die Formel in das Urkundenwesen Alemanniens (nicht nur als Spezifikum der sanktgallischen Diplomatik) in der Datierungskrise der 30er und 40er Jahre des 8. Jh. im Übergang von den Merowingern zu den Karolingern. In der Folge wurde sie sowohl von Angehörigen des St. Galler Konvents als auch von auswärtigen Schreibern offenbar sehr überlegt zur Bezeichnung gräflicher Herrschaft und gräflichen Schutzes verwendet, wie der Vf. nach einer urkundenkritischen Abhandlung in einer landschaftsweise vorgehenden Untersuchung feststellen kann. Für die Zeit vor 817 ergeben sich aus dem Kartenbild der Grafenformelverwendung signifikante Unterschiede zwischen den stärker von fränkischer Staatlichkeit durchdrungenen Landschaften südlich des Bodensees und westlich des Schwarzwaldes einerseits und dem inneralemannischen Raum andererseits. Im Thurgau, Zürichgau und Breisgau schufen Ruthard und Warin, die fränkischen „Administratoren Alemanniens“, von der Grafengewalt getrennte königliche Fiskalbezirke und einen grafschaftsähnlichen Machtbereich des Bischofs von Konstanz, während in Inneralemannien die Comitatus sich auf die Zentren der Fiskalverwaltung stützten und als nicht flächendeckend organisierte Streugrafschaften ausgebildet wurden. Zu Beginn der Herrschaft Ludwigs d. Fr., in der Zeit um 817, brachte die Reformkraft im Gesamtreich auch Alemannien eine nahezu lückenlose und dauerhafte Durchdringung mit der Grafschaftsverfassung, sogar die inneralemannischen Königsgutgrafschaften konnten nun zu Verwaltungsgrafschaften ausgeweitet werden; die veränderte Lage zeigt sich in einem schlagartigen Anstieg des Anteils von cartae mit der Grafenformel von 50% auf 95% der Überlieferung. Ein weiteres Ergebnis der stark auf die räumliche Komponente der Grafengewalt ausgerichteten Untersuchung ist die Bestätigung der Erkenntnis, daß zu keinem Zeitpunkt Deckungsgleichheit eines Grafschaftsbezirks mit einer alten Gaulandschaft erwiesen werden kann. Ein Exkurs über das benachbarte Rätien rückt die innerrätischen Wirren in den Zusammenhang mit den Ereignissen von 817/18, den Maßnahmen Ludwigs d. Fr. und der Erhebung Bernhards von Italien, auf dessen Seite die Hunfridingen kämpften. Grafenlisten, Personen- und Ortsregister ergänzen die methodisch sorgfältige und in ihren Ergebnissen aufschlußreiche Studie. E. T.

Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. von Franz Q u a r t h a l (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 52) Sigmaringen 1984, Jan Thorbecke Verlag, 568 S., 125 Abb., DM 88. – Nur wenige Beiträge dieses Sammelbandes zur Landeskunde der bisher wenig behandelten Landschaft zwischen Tübingen und dem Donauursprung betreffen auch das MA. Hinzuweisen ist auf Michael B o r g o l t e, Das Königtum am oberen Neckar (8.–11. Jahrhundert) (S. 67–110), der sich mit den Herrscheraufenthalten und dem Königsgut bis zum Ende der Salier befaßt. In einem wichtigen Anhang sind die königlichen Orte und die Adelsgüter am oberen Neckar einzeln behandelt.